

Bekanntmachung
über die Auslegung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 sowie der Satzung über
den Wirtschaftsplan mit Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Ötisheim 2022

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Kämmereivermögen sowie die Satzung und der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Ötisheim für das Planungsjahr 2022 liegen nach Eingang des Haushaltserlasses des Enzkreises vom 21.03.2022 in der Zeit von

Dienstag, den 19.04. bis Mittwoch, den 27.04.2022

je einschließlich –im Rathaus (Pfleghof, Schönenberger Str. 1 , 75443 Ötisheim – OG Zimmer 20) öffentlich aus. Einwohner und Abgabepflichtige können das Planwerk in dieser Zeit während den üblichen Dienststunden nach Voranmeldung einsehen.

Die Satzungen werden mit dem nachfolgenden Wortlaut hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ötisheim, den 14.04.2022

gez.
Werner Henle
Bürgermeister

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.12.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	11.684.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	12.562.380
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 877.680
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	- 877.680
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	- 877.680

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.266.200
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.764.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	501.600
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.894.400
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.822.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 2.928.100
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.426.500
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 2.426.500

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

250.000 EUR.

§ 5

Steuersätze

(nachrichtlich – siehe Hebesatzsatzung)

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 330 v. H.
der Steuermessbeträge.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 20.12.2021 vorgelegt.

Der Haushaltsplan mit den genehmigungspflichtigen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme vom 19.04.2022 bis 27.04.2022 im Pflughof, Schönenberger Str. 1, Zimmer 20, öffentlich aus.

3. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötisheim, den 07.12.2021

Gez.

Werner Henle

Bürgermeister

**Satzung über den Wirtschaftsplan
des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Ötisheim“**

1. Satzung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke Ötisheim für das Geschäftsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 14 Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat am 07.12.2021 die folgende Satzung über den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit	
– Erträgen von	880.700
– Aufwendungen von	1.193.100
– einem Jahresverlust von	-312.400
	1.610.800
im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von	
2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0
3. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0
4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	0

2. Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Satzung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Ötisheim“ für das Geschäftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Satzung wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 20.12.2021 vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan mit den genehmigungspflichtigen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme vom 19.04.2022 bis 27.04.2022 im Pflughof, Schönenberger Str. 2, Zimmer 20 öffentlich aus.

3. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötisheim, den 07.12.2021

Gez.

Werner Henle

Bürgermeister